



Richtlinie über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen am Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (AnerkennungsRL-FBLSV)

Beschluss des Fachbereichsrates vom 10.06.2024

Präambel:

Der Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sieht sich seinem Hochschulstatus verpflichtet und erkennt die nationalen und internationalen Vereinbarungen über die wechselseitige Anerkennung von erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an.

Der Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung beachtet dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (16. Mai 2007, BGBl. 2007 Teil II Nr. 15, S. 712). Die Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes (hier: § 22 Abs. 5 und 6) sowie die einschlägigen Beschlüsse von Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz und Akkreditierungsrat finden dem Sinne nach Anwendung, wenn die spezifischen Anforderungen der internen Hochschule nicht entgegenstehen.

In Erfüllung des daraus erwachsenen Anspruchs an Transparenz und Rechtsstaatlichkeit gibt sich der Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung die nachstehende Verfahrensrichtlinie zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgende Richtlinie erläutert das Prüfverfahren und die Kriterien, die für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Diplom-Studiengang zum/zur Verwaltungswirt/in FH am Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung (FB LSV) der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) zu beachten sind.

(2) Die Richtlinie gilt für sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums, die am Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zu erbringen sind.

(3) Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Fachbereichsrates in Kraft.

§ 2 Grundsatz

(1) An einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied zu den im Diplom-Studiengang „Verwaltungsdienst der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ zu erwerbenden Kompetenzen, Studien- und Prüfungsleistungen vorliegt. Entsprechendes gilt für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind.

2) Ein wesentlicher Unterschied besteht, wenn zwischen den zu vergleichenden Kompetenzen und Fertigkeiten eine erhebliche Differenz im Hinblick auf den Studienzweck und den Studienerfolg vorliegt. Bei der Prüfung der Anerkennung sind die Lernziele, das Niveau, der Umfang, der Inhalt, der Workload, die Form und die Dauer der Studien- und Prüfungsleistung sowie das spezifische Profil und Gesamtqualifikationsziel des jeweiligen Studiengangs heranzuziehen.

Hierbei sind die spezifischen Anforderungen des Diplom-Studiengangs „Verwaltungsdienst der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ und die Ausbildungsziele für das konkrete Berufsbild innerhalb der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen.

(3) Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Diplom-Studiengang „Verwaltungsdienst der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen durch eine Anerkennung ersetzt werden.

(4) Es werden nur vollständig nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Anerkennung von Teilmodulen ist nicht möglich. Besteht eine zu erbringende Studienleistung aus mehreren Studiengengebieten, die gemeinsam geprüft werden können, so kann eine Anerkennung nur erfolgen, wenn entsprechende Vorleistungen aus allen Studiengengebieten nachgewiesen werden. Die Anerkennung von Teilleistungen ist selbst dann nicht möglich, wenn ein Teilmodul in der zu erwartenden Prüfung nicht geprüft wird.

(5) Mehrfachanerkennungen derselben extern erbrachten Leistung sind nicht zulässig.

(6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einstufung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Im Interesse der Transparenz sind in das Diplomprüfungszeugnis Informationen über den durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums aufzunehmen, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen.

(7) Praxisintegrierende Studienphasen sowie Spezialmodule im Rahmen der praxisintegrierenden Studienphasen können nicht durch die Anerkennung einer erbrachten Studien- und Prüfungsleistung ersetzt werden.

§ 3 Zuständigkeiten

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Anerkennung ausgeübter hauptberuflicher Tätigkeiten als praxisintegrierende Studienphasen (Praktika) von Studierenden entscheidet das Prüfungsamt des Fachbereichs LSV im Benehmen mit den zuständigen Fachdozentinnen und Fachdozenten.

§ 4 Antragstellung

(1) Die Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag der Studierenden.

(2) Der Antrag ist in Schriftform an das Prüfungsamt des Fachbereichs Landwirtschaftliche Sozialversicherung zu richten.

(3) Den Anträgen sind entsprechende Unterlagen in einfacher Kopie beizufügen. Dies sind insbesondere:

- die Prüfungsergebnisse der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung (z. B. Zeugnis oder Modulbescheid),
- der Inhalt der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung (z. B. Modulhandbuch, Vorlesungsplan),
- das Transcript of Records, sofern vorhanden,

- der Umfang der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung (z. B. Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Workload),
- die Prüfungsdauer und -form der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung (z. B. Klausur, Referat, Hausarbeit),
- Nachweis über den Erwerb außerhochschulischer Kompetenzen, sofern vorhanden und
- die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistung zum entsprechenden Prüfungsgebiet des Diplom-Studiengangs „Verwaltungsdienst der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ anhand der Studienordnung.

(4) Der Antrag ist in deutscher Sprache zu stellen. Alle erforderlichen Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen; die Antragstellenden haben gegebenenfalls für entsprechende Übersetzungen durch einen öffentlich bestellten Übersetzer zu sorgen.

§ 5 Antragsfrist

Der Antrag muss spätestens drei Monate, bevor die Prüfungsleistung zu erbringen ist, die ersetzt werden soll, gestellt werden. Es finden die Vorschriften der §§ 31 VwVfG und 187 ff. BGB Anwendung.

§ 6 Verfahren

(1) Bei der Bearbeitung werden die formellen und materiellen Voraussetzungen der Anerkennung geprüft. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Nachweise über die anzuerkennende Studien- und Prüfungsleistung bereitzustellen. Reichen die vorgelegten Nachweise zur Beurteilung der Anerkennung nicht aus, kann die antragstellende Person aufgefordert werden, weitere Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Die Bearbeitung ruht, bis der Antrag vollständig ist. Sollten die benötigten Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt werden, wird der Antrag abgelehnt.

(2) Eine Entscheidung über vollständig eingereichte Anträge ergeht spätestens vier Wochen vor dem zur Ersetzung beantragten Prüfungstermin. Abweichungen zum Nachteil des Studierenden bedürfen einer gesonderten Begründung. Der Bescheid bedarf der Schriftform und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Rücknahme des Antrags durch die antragsstellende Person ist während der Bearbeitung jederzeit in Schriftform möglich, nach Bekanntgabe der Entscheidung ist sie ausgeschlossen.

§ 7 Rechtsfolgen der Anerkennung

(1) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, ergeht durch das Prüfungsamt des Fachbereichs Landwirtschaftliche Sozialversicherung ein Anerkennungsbescheid.

(2) Nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids kann der Anerkennungsantrag nicht zurückgenommen werden.

(3) Durch die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die entsprechende Leistung im Diplom-Studiengang „Verwaltungsdienst der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ als erbracht. Die oder der Studierende nimmt im Falle einer erfolgreichen Anerkennung an der Prüfung nicht teil. Die Möglichkeit, aus Gründen der Notenverbesserung trotz erfolgreicher Anerkennung geprüft zu werden, besteht nicht.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entbindet nicht von der allgemeinen Dienstpflicht, insbesondere der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(5) Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen sind unter Angabe der Institution, an der sie erworben wurde, im Diplomprüfungszeugnis auszuweisen.

§ 8 Versagung der Anerkennung

Wird die Anerkennung versagt, ergeht durch das Prüfungsamt des Fachbereichs Landwirtschaftliche Sozialversicherung ein Ablehnungsbescheid. Die Versagung ist zu begründen.

§ 9 Noten

(1) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(2) Soweit die Notensysteme vergleichbar sind, sind die Noten entsprechend umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(3) Bei nur bedingt vergleichbaren Notensystemen (wie z. B. dem des Studiums der Rechtswissenschaften) erfolgt eine Umrechnung unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

(4) Unbenotet bestandene Leistungen werden mit fünf Rangpunkten angerechnet.